Handballkreis Minden-Lübbecke e.V. | Handballkreis Lippe e.V. | Handballkreis Bielefeld-Herford e.V. | Handballkreis Gütersloh e.V.

Die Handballkreise in

Ostwestfalen-Lippe | OWL

Gebühren- und Ordnungsstrafenkatalog

zu den Durchführungsbestimmungen

Spielsaison 2026/2027

für den gemeinsamen Spielbetrieb im Erwachsen- und Jugendbereich

der

Handballkreise in OWL

Handballkreis Minden-Lübbecke e.V.
Handballkreis Lippe e.V.
Handballkreis Bielefeld-Herford e.V.
Handballkreis Gütersloh e.V.

Stand: 02.09.2026

Version 1

Gebühren- und Ordnungsstrafenkatalog		
Gebühren		EUR
Spielverlegungen Erwachsenenbereich Jugendbereich		 20,00 8,00
Kosten für einen Bescheid		5,00
Mahngebühr		15,00
Antrag auf Überprüfung der Spielberechtigung einschließlich des Festspielens [braucht im Erfolgsfall nicht gezahlt werden]		15,00
Geldbußen		
Besonders rücksichtslose, besonders gefährliche, vorsätzliche oder arglistige Aktionen (Regel 8:6 IHR) gegen Schiedsrichter*innen, Zeitnehmer*innen, Sekretär*innen und Spielaufsicht/Technische Delegierte (Bei wiederholten Vergehen während eines Spieljahres gegen den gleichen Verursacher ist die Geldstrafe zu verdoppeln.)	§ 13 (1) a) RO	100,00 max. 300,00
Besonders rücksichtslose, besonders gefährliche, vorsätzliche oder arglistige Aktionen (Regel 8:6 IHR) gegen Spieler*innen, Mannschaftsoffizielle und andere Personen (Bei wiederholten Vergehen während eines Spieljahres gegen den gleichen Verursacher ist die Geldstrafe zu verdoppeln.)	§ 13 (1) b) RO	100,00 max. 300,00
Besonders grob unsportliches Verhalten (Regel 8:10 IHR) (Bei wiederholten Vergehen während eines Spieljahres gegen den gleichen Verursacher ist die Geldstrafe zu verdoppeln.)	§ 13 (1) c) RO	100,00 max. 300,00
wiederholtes unsportliches bzw. grob unsportliches Verhalten eines Offiziellen (Bei wiederholten Vergehen während eines Spieljahres gegen den gleichen Verursacher ist die Geldstrafe zu verdoppeln.)	§ 13 (1) c) RO	100,00 max. 300,00
Wenn eine Mannschaft vom Spielbetrieb ausgeschlossen ist (Bei wiederholten Vergehen während eines Spieljahres gegen den gleichen Verursacher ist die Geldstrafe zu verdoppeln.)	§ 15 (1) f) RO	50,00 max. 150,00

Mitwirkung von mindestens zwei gedopten Spieler*innen (s. ADO) (Bei wiederholten Vergehen während eines Spieljahres gegen den gleichen Verursacher ist die Geldstrafe zu verdoppeln.)	§ 15 (1). g) RO	50,00 max. 150,00
Mitwirken Nichtspielberechtigte/Nichtteilnahmeberechtigte als Spieler (Bei wiederholten Vergehen während eines Spieljahres gegen den gleichen Verursacher ist die Geldstrafe zu verdoppeln.)	§ 15 (1).h) RO	50,00 max. 150,00
Schuldhaftes Nichtantreten oder Spielabsage **Erwachsene:** <u>ohne Absage</u> • letzte drei Spieltage <u>4 Stunden vor Spielbeginn vorher abgesagt</u> • letzte drei Spieltage (Bei wiederholtem Vergehen während eines Spieljahres gegen den gleichen Verursacher ist die Geldstrafe zu verdoppeln.) **Jugend:** <u>ohne Absage</u> <u>4 Stunden vor Spielbeginn vorher abgesagt</u>	§ 18 (1) 1. RO	 150,00 250,00 100,00 125,00 75,00 50,00
Schuldhafte Vernachlässigung des Ordnungsdienstes, mangelnder Schutz der Schiedsrichter*innen, der Z/S, der Spielaufsicht/Technischen Delegierte, der Spieler*innen, Mannschaftsoffiziellen und Zuschauer*innen innerhalb der Wettkampfstätte	§ 18 (1) 3. RO	50,00
Unvorschriftsmäßige Spielstätte - Zu wenig Spieler bei Anwurfzeit anwesend - Weigerung unter Schiedsrichter zu spielen - Verursachen eines Spielabbruchs (Bei wiederholten Vergehen während eines Spieljahres gegen den gleichen Verursacher ist die Geldstrafe zu verdoppeln.)	§ 18 (1) 4. RO	50,00 max. 150,00
Unvorschriftsmäßige Spielstätte (Bei wiederholten Vergehen während eines Spieljahres gegen den gleichen Verursacher ist die Geldstrafe zu verdoppeln.)	§ 18 (1) 6. RO	50,00 max. 150,00
Fehlen einer ausreichenden Zahl an Ordner*innen	§ 18 (1) 8. RO	50,00
Verspätetes Übertragen oder fehlender Elektr. Spielbericht	§ 18 (1) 9. RO	10,00

Verschuldeter Nichteinsatz des Elektronischen Spielberichts (Bei wiederholtem Vergehen während eines Spieljahres gegen den gleichen Verursacher ist die Geldstrafe zu verdoppeln.)	§ 18 RO Zus.-B. HVW	25,00
Nichtmeldung geforderter Spielergebnisse	§ 18 (1) 10. RO	10,00
Fehlen von Spielausweisen beim Spiel, je Ausweis	§ 18 (1) 11. RO	5,00
Fehlender Z/S -Ausweis bzw. Zusatzbescheinigung	§ 18 RO Zus.-B. HVW	5,00
Kein bzw. kein aktuelles Passfoto (gilt auch für ZN/SK)	§ 18 RO Zus.-B. HVW	5,00
Fehlende oder nicht rechtzeitige Abgabe der Schiedsrichterbeobachtung durch Vereine im Wiederholungsfall	§ 18 RO Zus. -B. HVW	30,00 50,00
Nicht fristgerechte Vorlage eines Spielausweises	§ 18 (1) 12a. RO	10,00
Fehlen von Zeitnehmer / Sekretär	§ 18 (1) 13. RO	10,00
Ausscheiden oder Zurückziehen aus dem Spielbetrieb **Erwachsene** (Berechnung erfolgt durch den Heimatkreis der Mannschaft) **Jugend** (Betragshöhe und Belastung erfolgt durch den Heimatkreis der Mannschaft)	§ 18 (1) 14 RO	250,00
Fehlen von Nummern oder Führen von gleichen Nummern auf der Spielkleidung (bei Jugendmannschaften kann von der Verhängung einer Geldbuße abgesehen werden)	§ 18 (1) 15. RO	5,00
Schuldhaftes Ausbleiben eines Schiedsrichters/einer Schiedsrichterin bei Spielen oder Lehrgängen	§ 18 (1) 16. RO	50,00
Fehlende Prüfung der Eintragungen von Zeitnehmer und Sekretär im Spielbericht durch die Schiedsrichter,	§ 18 RO Zus.-B. HVW	10,00
Fehlende Auskunft durch SR auf Anforderung der Staffelleitung	§ 18 RO Zus.-B. HVW	25,00
Fehlende Kenntnisnahme des Spielberichtsbogens	§ 18 RO Zus.-B. HVW	10,00
Haftmittelbenutzung gem. Abs. 2.1.3 ZB zur SpO des HVW.	§ 18 RO Zus.-B. HVW	150,00

Nichtteilnahme an Pflichtveranstaltungen	§ 18 RO Zus.-B. HVW	50,00